



6. Schritt:
Kindeswohlgefährdung – was nun?
Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und
Jugendhilfe

DSAⁱⁿ Birgit Hofer, MA

Leiterin Referat Soziale Arbeit – Qualitätssicherung und
Organisationsentwicklung - Wiener Kinder- und
Jugendhilfe (WKJH)



WIENER KINDER- UND JUGENDHILFE

Handout zur interdisziplinären Ringvorlesung

1 Aufbau und Auftrag der Kinder und Jugendhilfe

Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (WKJH) wird in 6 Regionen (zugehörig sind jeweils Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familie, Regionalstellen Rechtsvertretung, ein Familienzentrum, ein Krisenzentrum und Wohngemeinschaften) und 3 Fachbereiche (Fachbereich Pflegekinder, Fachbereich Verselbständigung, Fachbereich Psychologischer Dienst und Inklusion) eingeteilt.

Primäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherung des „Kindeswohls“. Dieser Begriff ist nicht abschließend definiert, es bestehen unterschiedliche Definitionen.

Juristisch betrachtet erfolgte im Jahr 2013 nachfolgende Beschreibung:

Kindeswohl § 138 ABGB

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

Das Kindeswohl kann grob in drei Kategorien (3Ps) geteilt werden:

- Recht auf Versorgung, Förderung und Entwicklung („provision“)
- Recht auf Schutz („protection“)
- Recht auf Beteiligung („participation“)

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind im Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt:

§3 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz

1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen,
3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen,
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung,
5. Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefährdung,
6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen,
7. Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen,
8. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
9. Bewusstseinsbildung zu den Kinderrechten.

2 Leistungen der WKJH

Sozialer Dienst

Soziale Dienste in den Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien und in den Familienzentren sowie den Geburtskliniken sind kurzfristige, lösungsorientierte und vorbeugende Beratungsangebote, die der Entwicklung des Kindes und der Förderung seiner Familie und der gewaltfreien Erziehung dienen. Soziale Dienste sind direkte und gezielte Beratungs- und Hilfsangebote für schwangere Mädchen und Frauen, für werdende Väter, Alleinerzieher*innen und Familien. Alle Beratungs- und Hilfsangebote können von Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen unmittelbar, freiwillig und grundsätzlich kostenlos in Anspruch genommen werden.

Im Wesentlichen werden folgende Themengebiete abgedeckt:

Förderung der Kompetenz werdender Eltern und Eltern mit Kleinkindern, Beratung in Erziehungsfragen, wirtschaftliche Beratung, Beratung bei Trennung/Scheidung.

Beispiele für soziale Dienste:

- Angebote bezüglich Delogierungsprävention,
- Beratungsgespräche hinsichtlich einer Kontaktregelung bei getrennten Obsorgeberechtigten
- Beratung rund um die Geburt
- Beratung zu Erziehungsfragen, inklusive psychologischer Beratung

Gefährdungsabklärung

Die Gefährdungsabklärung erfolgt aufgrund einer „Vermutung einer Gefährdung des Kindeswohls“ – einer Gefährdungsmeldung, welche von unterschiedlichen Personen oder Institutionen erfolgen kann (Polizei, Schule, Kinderbetreuungseinrichtungen, Ärzt*innen, Nachbar*innen, Verwandte, Bekannte, Beratungseinrichtungen, ect.).

Es handelt sich um ein standardisiertes Vorgehen, zur Einschätzung einer möglichen Gefährdung Minderjähriger, welches ambulant oder außerhalb des familiären Umfelds erfolgen kann. Werden unmittelbare Gefährdungssituationen festgestellt, die „Gefahr in Verzug“ bedeuten, wird die Lebenssituation von Kinder in Krisenzentren oder bei Krisenpflegepersonen abgeklärt.

Eine „Krisenunterbringung“, kann mit oder ohne Zustimmung der Obsorgeberechtigten erfolgen. Wird keine Zustimmung erteilt, wird seitens der WKJH innerhalb von 8 Tagen ein „Antrag auf Betrauung mit der Obsorge“ beim zuständigen Bezirksgericht eingebracht. Ein solche Maßnahme kann auch getroffen werden, um Kinder für die Krisenzeit bei Verwandten unterzubringen.

§211 ABGB

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Kinder- und Jugendhilfeträgervorläufig mit der Obsorge betraut. (...)

§181 ABGB

(1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen. (...)

Ist eine Krisenunterbringung innerhalb der Familie nicht möglich, werden Kinder bei Krisenpflegepersonen (0-3 Jahre), oder in einem Krisenzentrum (3-18 Jahre) versorgt und abgeklärt.

Die Krisenabklärung ist ein begrenzter Zeitraum (6-8 Wochen, Verlängerung einmalig möglich), innerhalb dessen eine Entscheidung über die mögliche Rückkehr in die Familie (und notwendige Unterstützungsleistungen) getroffen werden sollen. Im Rahmen von regelmäßigen „Krisengesprächen“ werden Kinder und Obsorgeberechtigte miteinbezogen, um adäquate Lösungen zu finden. Der Kontakt zwischen Kindern und Obsorgeberechtigten soll aufrechterhalten bleiben und wird hinsichtlich möglicher Gefährdung, eingeschätzt.

Unterstützung der Erziehung

Wird eine Gefährdung festgestellt, wird gemeinsam mit der Familie die Hilfeplanung vorgenommen und vereinbart. Sollten die Obsorgeberechtigten dieser nicht zustimmen, können auch gerichtliche Verfügungen beantragt werden, um Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu gewährleisten.

Vereinbart werden etwa ambulante Unterstützungsmaßnahmen zur Erziehungsberatung, Einverständnis zum Austausch mit Betreuungseinrichtungen, Therapie für Minderjährige, ect.. Im Rahmen der „Unterstützung der Erziehung“, finden regelmäßige Reflexionsgespräche mit den Beteiligten statt.

Volle Erziehung

Wird im Rahmen einer stationären Abklärung eine Gefährdung festgestellt, welche den Verbleib des Kindes in der Familie mittel- bis langfristig ausschließt, und keine anderen familiären Ressourcen bestehen, werden Kinder in Wohngemeinschaften oder bei Pflegepersonen untergebracht, versorgt und unterstützt. Das Ziel der „Vollen Erziehung“ ist der Schutz von Kindern und wenn möglich die Rückführung des Kindes in die Familie.

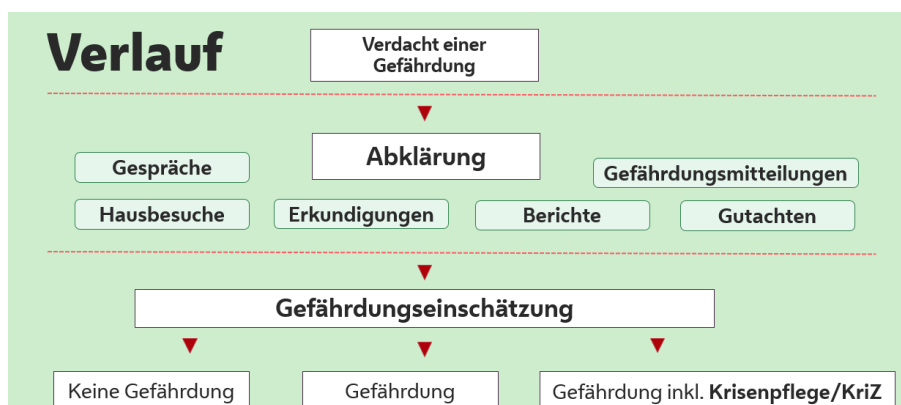
3 Gefährdungsabklärung im Detail

§ 24 W-KJHG – Gefährdungsabklärung

- Ergibt sich insbesondere der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.
- In Abs. 3 sind die wesentlichsten Erkenntnisquellen aufgezählt. Das Gespräch mit den betroffenen Kindern/Jugendlichen hat dabei zentrale Bedeutung, es sei denn, dass sie aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, relevante Angaben zu machen.

Beachte: Wenn in der ersten Phase der Abklärung die Situation des Kindes in der Familie als zu riskant eingestuft wird, wird das betroffene Kind bereits während der Gefährdungsabklärung bei Krisenpflegepersonen oder in einem Krisenzentrum untergebracht.

Das Verfahren ab der Meldung bis hin zu der Entscheidung über den Hilfebedarf:



Standards der Gefährdungsabklärung

- Meldung/Vermutung einer Gefährdung muss vorliegen
- Ersterhebung zu zweit („4-Augen-Prinzip“)
- Fachgespräche mit Leitender*in Sozialarbeiter*in
- persönlicher Kontakt mit dem Kind (mindestens einmal)
- persönlicher Kontakt mit dem*der Obsorgeberechtigten (mindestens einmal)
- Hausbesuch bei allen Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Vorstellung bei einer*in Ärzt*in, bevorzugt in einer Elternberatungsstelle, (bei allen Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres obligatorisch)
- Dokumentation

Ergänzende Standards bei (vermuteter) psychischer Erkrankung der Obsorgeberechtigten oder Kinder

- Hausbesuch (bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
- mindestens dreimalige Vorstellung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr in der Eltemberatung des Familienzentrums (medizinisch/sozialpädagogische Abklärung)
- Nachfrage in betreuenden Institutionen (Schule, Kindergarten, etc.)
- verpflichtende Einbindung der Psychologie, wenn bei Eltern ein schriftlicher Befund einer psychischen Störung (ICD) vorliegt, der nicht älter als 3 Jahre ist, es psychiatrische Behandlung gab, es Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern gibt (Anorexie, Suizidalität, schwere Formen der Selbstverletzung) oder Auffälligkeiten der Obsorgeberechtigten (Realitätsverlust, Verwirrung, Denkstörung, Suizidäußerung)

Rechtliche Grundlagen

- § 24, 25, 26 und 27 Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (WKJHG 2013)
- § 211 ABGB (in Verbindung mit § 181 ABGB)
- UN-Kinderrechtskonvention
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMK) Art. 8

4 Kooperationsvereinbarungen Gewaltschutz

Die WKJH hat Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen:

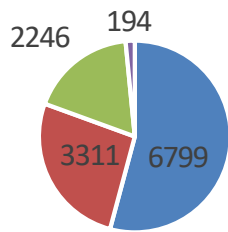
- Frauenhäuser
- Gewaltschutzzentrum Wien
- Verein Neustart

Bei Betretungs- und Annäherungsverboten findet ein standardisierter Austausch der WKJH mit diesen Einrichtungen statt.

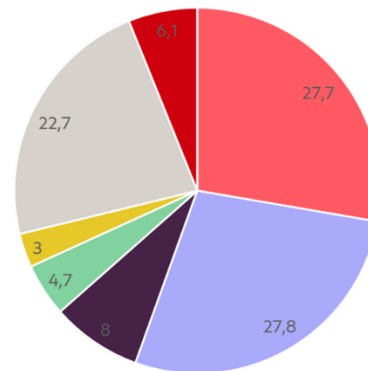
5 Zahlen/Daten/Fakten

Auf untenstehenden statistischen Grafiken (Daten aus dem Jahr 2023) ist abzulesen, welche Gefährdungen zum Zeitpunkt der Meldungen vermutet wurden und welche Personengruppe gemeldet hat.

Gesamt 12550



- Vernachlässigung
- Psychische Gewalt
- Körperliche Gewalt
- sexuelle Gewalt



- Schule/Kindergarten
- Polizei
- Eigenwahrnehmung
- Spital/Ärztin/Arzt
- Selbstmeldung
- andere
- anonym

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 12.550 Gefährdungsmeldungen bearbeitet, wovon 8,2% Gefährdungsmeldungen stationär abgeklärt wurden.

KRISENUNTERBRINGUNGEN

Unterbringung von Kindern in Krisenzentren	874
Unterbringung von Kindern bei Krisenpflegeeltern	145

VERHÄLTNIS GEFÄHRDUNGSABKLÄRUNG ZU KRISENUNTERBRINGUNG IN KRISENZENTREN UND KRISENPFLEGE

Im Jahr	Gefährdungsabklärung	Krisenzentrum	Krisenpflege
2023	12.550	874	145
2022	11.995	903	136
2021	11.015	925	167
2020	9.793	818	147
2019	10.714	913	167

6 Weitere relevante rechtliche Bezüge

Anzeigepflicht

Gemäß § 78 Strafprozessordnung (StPO) ist eine öffentliche Dienststelle im hoheitlichen Bereich grundsätzlich zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihr der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft. Die MA 11 als Kinder- und Jugendhilfeträger ist aber überwiegend nicht im hoheitlichen, sondern im

privatwirtschaftlichen Bereich tätig. Somit kommt die Anzeigepflicht des § 78 StPO nicht zum Tragen. Ob und wann angezeigt wird, ergibt sich allein aus sozialarbeiterischen Erwägungen sowie aus solchen des Kinder- und Opferschutzes.

Meldepflicht, Mitwirkungspflicht

§37 B-KJHG 2013 regelt die Meldepflicht einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Gerichte/Behörden, psychosoziale Beratung, medizinische Versorgung, ect.). Berufsspezifische Verschwiegenheitspflichten stehen der Meldepflicht nicht entgegen.

§22 (4) B-KJHG 2013 regelt die Mitwirkungspflicht dieser Berufsgruppen, in Bezug auf die Gefährdungsabklärung. Sie sind verpflichtet die erforderlichen Auskünfte über Kinder und Jugendliche zu erteilen und notwendige Dokumente vorzulegen.

7 Weitere Informationen zur WKJH

- https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/InstitutionDetail.do?it_1=2097699
- <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma11/>